

Bekanntmachung

67. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 20. Juli 2023 beschlossenen 67. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 11. September 2023 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0013) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 30.10.2023

67. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 05.07.2023

Artikel I

- 1.) § 16a Bonusprogramm wird wie folgt geändert:
 - a.) Abs. III Satz 5 wird ersatzlos gestrichen,
 - b.) Abs. IV wird wie folgt gefasst:

"IV.

Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen:

¹Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für versicherte **Erwachsene** (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) gilt:

- Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Versicherte, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen bonifiziert haben möchte.
- In Anlage 6a sind, in Konkretisierung des in Absatz III beschriebenen Anspruchs, die Maßnahmen beschrieben, für die Boni gewährt werden.
 ²Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für versicherte Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gilt:
 - Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der SBK bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Teilnehmer, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen bonifiziert haben möchte.
 - In Anlage 6b sind, in Konkretisierung des in Absatz III beschriebenen Anspruchs, die Maßnahmen beschrieben, für die Boni gewährt werden."
- c.) in Absatz VI werden die Worte "(ohne Sportbekleidung und Schuhe)" ersetzt durch die Worte "(einschließlich Sportbekleidung und Sportschuhe").

2.) In § 16c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "10 €/Maßnahme" ersetzt durch die Worte "5 €/Maßnahme".

3.) Folgende Anlage 6a wird der Satzung angefügt:

"Anlage 6a zu § 16a Abs. IV Satz 1:

Bonifizierbare Maßnahmen	Beschreibung	Rechtsgrundlag	Bonus im Bonusjahr
		e	
Zahnvorsorge	a) Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge b) professionelle Zahnreinigung	§ 65 a Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder § 22 a SGB V	Je 5 € für a) und 10 € für b)
Gesundheitsunter- suchung ab 18 Jahre	Gesundheitsuntersuchung nach § 25 SGB V	§ 65 a Abs. 1 i.V.m §§ 25, 26 SGB V	Je 5 €
Individueller Impfschutz In- und Ausland	Durchführung von Schutzimpfungen für In- und Ausland einmal im Jahr. Schutzimpfungen mit einem Kombinationsimpfstoff gelten als eine Impfung.	§ 65 a Abs. 1 i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 16 e der Satzung	Je 5 €
Krebsvorsorge	 a) Hautkrebs- Früherkennungsuntersuc hung b) Früherkennungsuntersuc hungen für Frauen oder Früherkennungsuntersuc hungen für Männer c) Darmkrebs- Früherkennungsuntersuc hung 	\$ 65 a Abs. 1 i.V.m §§ 25 Abs. 2, 25 a SGB V	Je 5 € für a), b) und c)
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport / Sportkurse	regelmäßige Teilnahme an bewegungsfördernden Angeboten im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt, oder Teilnahme an Sportkursen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Sporteinheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden.	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichb are Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	20 €

Aktive Mitgliedschaft im Fitness-Studio / Sportkurse	regelmäßige Teilnahme an bewegungsfördernden Angeboten im Fitness-Studio oder Teilnahme an Sportkursen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Sporteinheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden.	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichb are Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	20 €
Zertifizierter (online-) Gesundheitskurs	Regelmäßige Teilnahme an individuellen Maßnahmen der primären Prävention in den Handlungsfeldern: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum.	§ 65 a Abs. 1a SGB V i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheit sförderung (§ 16 I. 3 der Satzung)	je 20 €, maximal zweimal im Jahr
Sportabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Sportabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund, jedes Leistungsabzeichens eines deutschen Sportverbandes, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichb are Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheit sförderung	20 €
Schwimmabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Schwimmabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichb are Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheit sförderung	20 €
Fit und Aktiv	Aktive Teilnahme an - sportlichen Outdoor- Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichb are Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V	je 20 €, maximal zweimal im Jahr

	oder deutscher Alpenverein, Mountainbike-Kursen, Kletterkursen, Radtouren über ADFC), bzw Sportveranstaltungen oder an anderen bewegungsfördernden Angeboten mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt-und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt.	Primäre Prävention und Gesundheit sförderung	
10.000 Schritte Challenge – digitales Bonusprogramm	Regelmäßige körperliche Bewegung Dauer: 7 Tage Ziel: 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann Challenge immer wiederholt werden).	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichb are Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheit sförderung	je 20 €, maximal zweimal im Jahr

4.) Folgende Anlage 6b wird der Satzung angefügt:

Bonifizierbare Maßnahmen	Beschreibung	Rechtsgrundlage	Bonus im Bonusjahr
Zahnvorsorge	Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge a.) im ersten Halbjahr b.) im zweiten Halbjahr	§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 22 a Abs. 1 SGB V (Individualprophylaxe), § 21 SGB V (Gruppenprophylaxe)	Je 10 € für a) und b)

"Anlage 6b zu § 16a Abs. IV Satz 2:

Gesundheitsuntersuchungen	Gesundheitsuntersuchungen für	§ 65 a Abs. 1 SGB V	je 10 € für a.) bis i.)
für Kinder und Jugendliche	Kinder und Jugendliche	i.V.m § 26 SGB V	, , ,
	a.) U3-U6		
	b.) U7		
	c.) U7a		
	d.) U8 e.) U9		
	f.) U10		
	g.) U11		
	h.) J1 i.) J2		
	1.) 32		
Individueller Impfschutz für	Durchführung von	§ 65 a Abs. 1 SGB V	je 5 €
In- und Ausland	Schutzimpfungen für In- und Ausland einmal im Jahr.	i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i.	
	Schutzimpfungen mit einem	V. m. § 16 e der Satzung	
	Kombinationsimpfstoff gelten als		
	eine Impfung.		
Zertifizierter (online-)	Regelmäßige Teilnahme an	§ 65 a Abs. 1a SGB V	Je 20 €, maximal
Gesundheitskurs	individuellen Maßnahmen der	i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention	zweimal im Jahr
	primären Prävention in den Handlungsfeldern:	und	
	Bewegungsgewohnheiten,	Gesundheitsförderung (§	
	Ernährung, Stressmanagement,	16 I. 3 der Satzung)	
	Suchtmittelkonsum.		
Sportabzeichen	Regelmäßige fachkundige	§ 65a Abs. 1a SGB V	20 €
•	Vorbereitung zum Erwerb des	vergleichbare Angebote	
	Sportabzeichens vom Deutschen	nach § 20 Abs. 5 SGB V	
	Olympischen Sportbund, jedes Leistungsabzeichen eines	Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	
	deutschen Sportverbandes, wenn		
	die Vorbereitung außerhalb der		
	Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.		
A1.2 No. 12 1 1 0 2		9.65 A1 1 GGD V	20.6
Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder	Regelmäßige Teilnahme an	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote	20 €
regelmäßige Teilnahme am	bewegungsfördernden Angeboten im Sportverein	nach § 20 Abs. 5 SGB V	
Hochschul-	oder regelmäßige Teilnahme	Primäre Prävention und	
oder Betriebssport / Sportkurse	am Hochschul- oder	Gesundheitsförderung	
	Betriebssport, sofern es sich		
	nicht um Maßnahmen der betrieblichen		
	Gesundheitsförderung nach §		
	20b SGB V handelt, oder		
	Teilnahme an Sportkursen		
	unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte		
	Übungsleiter, wenn sie		
	strukturiert in mehreren		
	Einheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im		
	Sportverein, Fitnessstudio		
	usw. angeboten und in		
Aktive Mitgliedschaft im	Anspruch genommen werden.	§ 65 a Abs. 1a	20 €
Fitness-Studio / Sportkurse	Regelmäßige Teilnahme an bewegungsfördernden	y os a Abs. 1a vergleichbare Angebote	20 €
	Dewegungstordernden	8	

	Angeboten im Fitness-Studio oder Teilnahme am Sportkurs unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Einheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden.	nach § 20 Abs. 5 SGB V	
Schwimmabzeichen	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Schwimmabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	20 €
Fit und Aktiv	Aktive Teilnahme an - sportlichen Outdoor- Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike-Kursen, Kletterkursen, Radtouren über ADFC), bzw Sportveranstaltungen oder an anderen bewegungsfördernden Angeboten mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt-und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt	§ 65a Abs. 1a vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	Je 20 €, maximal zweimal im Jahr
10.000 Schritte Challenge – digitales Bonusprogramm	Regelmäßige körperliche Bewegung Dauer: 7 Tage Ziel: 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann Challenge immer wiederholt werden)	§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung	20 €, maximal zweimal im Jahr

Artikel II

<u>Inkrafttreten</u>

Der Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.